

480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1984, 325/1987, 332/1988, 358/1989, 424/1990, der Kundmachung BGBl. Nr. 714/1990 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 381/1991 und 396/1991 sowie in Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1984, 325/1987, 332/1988, 358/1989, 424/1990, der Kundmachung BGBl. Nr. 714/1990 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 381/1991 und 396/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gelten neben den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 folgende weitere Ziele:

1. Schutz der inländischen Viehwirtschaft,
2. Stabilisierung der Märkte unter Bedachtnahme auf regionale und saisonale Erfordernisse sowie die Aufnahmefähigkeit der in- und ausländischen Märkte,
3. möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Absicherung strukturverbessernder Maßnahmen und
4. kontinuierliche Versorgung und Belieferung des Marktes mit Produkten zu angemessenen Preisen und mit einwandfreier Qualität.“

2. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ab 1. Juli 1993 ist die AMA (Agrarmarkt Austria) zur Besorgung der Aufgaben der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.“

3. § 5 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Soweit es die Stabilität der Preise der in § 1 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat die Kommission die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen; sie hat zu diesem Zweck eine Ausschreibung (Abs. 3) vorzunehmen oder ein allgemeines Einfuhrverfahren (Abs. 4) vorzusehen.

(3) Die Kommission hat durch Verordnung (öffentliche Bekanntmachung) zur Antragstellung für die in Aussicht genommenen Einfuhren aufzufordern. In einer Verordnung, derzufolge die Einfuhren auf Abruf (Abs. 7) zu erfolgen haben, kann vorbehalten werden, daß höchstens ein Zehntel der gesamten für die Einfuhr vorgesehenen Menge nicht abgerufen wird. Die Kommission hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; sie hat jedoch von der Erteilung der Bewilligung abzusehen oder die Bewilligung für eine Teilmenge zu erteilen, soweit die Erteilung der Bewilligung den Zielen der Ausschreibung nicht entsprechen würde. Die Angebotsformen lebende Schweine und Schweinehälften sind sowohl gemeinsam auszuscheiden als auch gemeinsam dem Vergleich der Preiswertigkeit zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die

Konsumenteninteressen und die Qualität der einzuführenden Waren, Bedacht zu nehmen; hiebei kann die Kommission allfällige Erfahrungen aus vergleichbaren früheren Importen berücksichtigen.

(4) Wenn von der Ausschreibung gemäß Abs. 3 nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt, hat die Kommission ein allgemeines Einfuhrverfahren durch Verordnung (öffentliche Bekanntmachung) anzuwenden. In der Verordnung sind insbesondere der Zeitraum der Anwendung des Verfahrens, die Form der Antragstellung für die Erteilung der Einfuhrbewilligung, die Grundsätze der Bewilligungserteilung einschließlich einer allfälligen mengen- oder wertmäßigen Begrenzung der einzelnen Einfuhranträge und erforderlichenfalls auch das zur Einfuhr zugelassene, durch Menge oder Wert bestimmte Warenkontingent festzulegen. Die Erteilung von Bewilligungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller schon bisher im Sinne der Ziele des § 2 Abs. 1 gelegene Einfuhren getätigt oder Maßnahmen nach § 12 gesetzt hat.“

4. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Wird die Erteilung von Bewilligungen von in Abs. 4 letzter Satz angeführten Kriterien abhängig gemacht, kann eine angemessene Menge für Antragsteller ohne oder mit geringen Vorleistungen reserviert werden. Die Zuteilung hat an Antragsteller zu erfolgen, die auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Geschäftsstruktur ihres Unternehmens oder auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeiten im Bereich des Außenhandels mit den in § 1 genannten Waren ausreichend Gewähr bieten, die Importe durchzuführen. Ist auf Grund der Vielzahl von neuen Antragstellern mit ähnlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Erteilung von Bewilligungen in wirtschaftlich sinnvollen Mengen nicht möglich, kann die Bewilligungserteilung durch Losentscheid erfolgen.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Ware nicht oder nicht zur Gänze ein- oder ausgeführt, hat die Kommission die Sicherstellung ganz oder teilweise zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären. Bei der Höhe des Verfalls ist das Ausmaß der Nichtausnutzung der Bewilligung zu berücksichtigen. Die Sicherstellung verfällt nicht, wenn der Bewilligungsinhaber die Ein- oder Ausfuhr infolge eines Umstands höherer Gewalt nicht durchführen konnte und den Nachweis für den von ihm als höhere Gewalt angesehenen Umstand erbringt. Halten Importeure oder Exporteure Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht ein, muß die Sicherstellung ebenfalls, höchstens jedoch im Ausmaß von 50 vH der geleisteten Sicherstellung, für verfallen erklärt werden.“

6. § 10 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 3) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 3) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Handelsländern.“

7. § 10 Abs. 10 Z 2 lautet:

„2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 ist nicht anzuwenden,“

8. § 10 Abs. 13 lautet:

„(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1988 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

9. § 10 a lautet:

„§ 10 a. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1988, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.“

10. § 11 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,“

11. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Soweit es zur Aufrechterhaltung von Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten beiträgt, kann der Bund bei der Ausfuhr von in § 1 genannten Waren unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG Förderungen unter der Voraussetzung gewähren, daß die Länder für dieselbe Maßnahme Förderungsmittel bereitstellen.“

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen.“

12. In § 13 Abs. 1 lautet die Z 5:

„5. 100 Mastrinder“

13. In § 13 Abs. 2 lautet die Definition für Mastkälber:

„Mastkälber: Junggrinder bis 220 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,“

14. In § 13 Abs. 2 wird an die Stelle der Definition „männliche Mastrinder“ folgende Definition „Mastrinder“ gesetzt:

„Mastrinder: Rinder ab 220 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchtzwecke bestimmten männlichen Rinder,“

15. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Kommission und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben vorzusorgen, daß der AMA (Agrarmarkt Austria) alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die diese zur Fortführung der Aufgaben der Kommission und deren Unterkommission benötigt, ab dem 1. Juli 1993 zur Verfügung stehen.“

16. § 16 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. drei Mitglieder, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter, von der Bundesarbeitskammer.“

17. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Kommission und zur Unterkommission erlischt mit 30. Juni 1993.“

18. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erträge aus diesen Beiträgen sind bis einschließlich 30. Juni 1993 Einnahmen des Bundes und ab 1. Juli 1993 Einnahmen der AMA (Agrarmarkt Austria). Die Erhebung des Beitrags

obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrags gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

19. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Wer vorsätzlich durch Handlungen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige Angaben bewirkt, daß Bewilligungen gemäß § 5 oder § 6 zu Unrecht erteilt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 250 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

20. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer einer Verordnung gemäß § 2 a oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 2 a Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 3 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen. Der Versuch ist strafbar.“

21. Nach § 27 c wird folgender § 27 d eingefügt:

„§ 27 d. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

22. § 28 lautet:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

23. § 29 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 23 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,“

Artikel III

Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Das Viehwirtschaftsgesetz ist bis 30. Juni 1992 befristet.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und Überleitung der Vieh- und Fleischkommission in die AMA.

Inhalt:

- Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1995
- Neuformulierung der Ziele des Viehwirtschaftsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG
- Vorrangige Heranziehung der Ausschreibung bei Einfuhrverfahren
- Anpassung der Einfuhrregelung an die Erfordernisse der Praxis bei Bewilligungserteilung an neue Antragsteller
- Anpassung der Bestimmung des Sicherstellungsverfalls an die EG-Regelung
- Regelung der Beendigung der Tätigkeit der Vieh- und Fleischkommission
- Änderungen von Definitionen für die Haltungsbewilligung gemäß § 13
- Verankerung der grundsätzlichen Möglichkeit zur Gewährung von Exporterstattungen durch den Bund unter der Voraussetzung, daß die Länder für dieselbe Maßnahme anteilig Förderungsmittel bereitstellen.

Alternativen:

Kurzfristige unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen ergeben keine Mehrkosten. Durch die Neuregelung beim Verfall von Sicherstellungen sowie durch die vorrangige Heranziehung der Ausschreibung bei Einfuhrverfahren kann mit Mehreinnahmen (verfallene Sicherstellungen, Importausgleich) gerechnet werden, wobei diese Mittel für die in § 2 Abs. 1 Viehwirtschaftsgesetz genannten Zwecke gewidmet sind.

Konformität mit EG-Recht:

Auch in der EG sind für Ein- und Ausfuhren Bewilligungen (Lizenzen) erforderlich. Im Gegensatz zu den im Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Regelungen ist in der EG die Erteilung von Lizenzen mengenmäßig nicht begrenzt; der Regelungsmechanismus erfolgt dort durch die Höhe der Abschöpfungen beim Import bzw. der Erstattungen beim Export.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes bis 31. Dezember 1995 verlängert werden.

Die Ziele, auf die bei der Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes abzustellen ist, sind unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG neu formuliert.

Bei der Durchführung von Einfuhrverfahren ist die Ausschreibung vorrangig heranzuziehen. Das allgemeine Aufteilungsverfahren bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist anzuwenden, wenn durch die Ausschreibung nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt.

Weiters sind Änderungen bei den Bestimmungen betreffend Einfuhrbewilligungen auf Grund der laufenden Verwaltungserfahrungen vorgesehen. Bei der Einfuhrregelung werden entsprechend einem Erkenntnis des VfGH Kriterien für eine Bewilligungserteilung an neue Antragsteller aufgenommen. Die Bestimmung über den Verfall von geleisteten Sicherstellungen bei Nichtausnützung oder nur teilweiser Ausnützung von Import- oder Exportbewilligungen bzw. bei Nichteinhaltung von Auflagen wurde den in der EG geltenden Bestimmungen über den Verfall von Sicherheiten für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen nachgebildet. Der Verfall hat unabhängig von einer allenfalls eintretenden Marktstörung sowie unabhängig vom Verschulden des Importeurs oder Exporteurs zu erfolgen. Nur im Fall der Unmöglichkeit des Exports oder Imports bei höherer Gewalt verfällt die Sicherstellung nicht. Weiters ist im Entwurf die grundsätzliche Möglichkeit für den Bund, bei Exporten Förderungsmittel (Exporterstattungen) zu gewähren, unter der Voraussetzung vorgesehen, daß die Länder für dieselbe Maßnahme anteilig Förderungsmittel bereitstellen.

Da ab 1. Juli 1993 eine neue Behörde — nämlich die AMA (Agrarmarkt Austria) — die Aufgaben der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Unterkommission übernehmen soll, ist eine Beendigung der derzeit durch das VWG eingerichteten Kollegialbehörden (Kommission und Unterkommission) ab diesem Zeitpunkt vorgesehen.

Bei den in § 13 (Tierhaltungsbewilligung) enthaltenen Definitionen werden jene der Kategorien „Mastkälber“ und „Mastrinder“ abgeändert.

Das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XVIII. GP sieht vor, das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktorganisationen heranzuführen.

Im Bereich der Viehwirtschaft ist diese Anpassung mit wenigen Ausnahmen bereits vollzogen. Dies kommt auch in der Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Österreichs (Österreich-AVIS) zum Ausdruck, wo es zum Kapitel „Tierische Erzeugnisse“ unter Bezug auf die österreichischen Preis- und Handelsregelungen heißt:

„Bei den derzeitigen Wechselkursen ist das Niveau der österreichischen Stützpreise dem der Gemeinschaft vergleichbar; deshalb müßte Österreich in der Lage sein, den gemeinschaftlichen Interventionspreis ohne Einführung von Beitrittsausgleichsbeiträgen zu übernehmen ... Außerdem könnte man aus diesem Grund eine sofortige vollständige Liberalisierung des Rindfleischhandels Österreich/EWG in Erwägung ziehen.“

In zwei Punkten bestehen wesentliche Unterschiede zu den EG-Regelungen: Einerseits hinsichtlich der österreichischen Bestandesobergrenzen und andererseits hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen im Handelsregime.

Hinsichtlich des Handelsinstrumentariums wird unter Hinweis auf die nach wie vor offenen Verhandlungen im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde von einer Veränderung dieses bewährten Instrumentariums Abstand genommen.

Im Hinblick auf die in Artikel I der vorliegenden Novelle enthaltene Verfassungsbestimmung wird für den Nationalrat auf das Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen. Ebenso wird im Hinblick auf die in Art. I enthaltene und notwendigerweise ergänzende Kompetenzübertragung an den Bund auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil**Zu Art. I:**

Art. I enthält die bei den sogenannten agrarischen Wirtschaftsgesetzen erforderliche Verfassungsbestimmung, die für die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:**Zu § 2 Abs. 1:**

Abs. 1 enthält eine Neuformulierung der Ziele, auf die bei der Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes — neben den in § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 verankerten Zielen der Agrarpolitik — abzustellen ist. Bei der Umgestaltung der Ziele ist auch auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG Bedacht genommen worden. Der Schutz der inländischen Viehwirtschaft (Z 1) ist insbesondere durch Maßnahmen im Bereich des Außenhandels anzustreben. Die in Z 3 angesprochene möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung soll die im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode vereinbarte Notwendigkeit der Marktorientierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Verarbeitung unterstreichen. Dabei sind soziale Gesichtspunkte entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Tätigkeit der Vieh- und Fleischkommission wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 beendet. Ab 1. Juli 1993 sind die bisher der Kommission und der Unterkommission zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben durch die durch gesondertes Bundesgesetz einzurichtende AMA (Agrarmarkt Austria) zu vollziehen (vgl. auch § 16 Abs. 1 a).

Zu § 5 Abs. 2:

Durch die Umgruppierung der Abs. 3 und 4 ist der Zitatverweis bezüglich Ausschreibung und allgemeines Einfuhrverfahren zu adaptieren.

Zu § 5 Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Durchführung von Einfuhrverfahren in Form der Ausschreibung. Die Ausschreibung ist vorrangig heranzuziehen, um dem staatsfinanziellen Interesse und der Notwendigkeit zu verstärktem Wettbewerb zu entsprechen. Hinsichtlich des Verfahrens entspricht die Ausschreibung der bisher in Abs. 4 enthaltenen Regelung.

Durch Aufnahme des Begriffs „Verordnung“ soll auf den Verordnungscharakter der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen werden.

Zu § 5 Abs. 4:

Das allgemeine Aufteilungsverfahren (bisheriger Abs. 3) ist als Einfuhrverfahren dann heranzuziehen, wenn von der Ausschreibung nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder ein entsprechendes staatsfinanzielles Interesse gegeben ist. Weiter ist vorgesehen, daß bei der Erteilung von Importbewilligungen frühere Einfuhren oder Maßnahmen im Rahmen des Einlagerungsvertrags (§ 12) berücksichtigt werden können. Nach der bisherigen Diktion des § 5 Abs. 3 letzter Satz wären beide Kriterien gemeinsam heranzuziehen. In der Praxis zeigt sich, daß nach den einzelnen Importwaren differenziert werden muß. Beim Großteil der durchzuführenden Importe ist kein sachlicher Zusammenhang mit im Inland getätigten Einlagerungen herstellbar, bei speziellen Importwaren (Verarbeitungsirindfleisch) wäre aber ein Abstellen auf Einlagerungen gemäß § 12 angemessen. Die Vieh- und Fleischkommission soll daher in der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung differenzieren können, ob sie nur bisherige Importleistungen oder auch Maßnahmen nach § 12 als Vorleistung heranzieht.

Zu § 5 Abs. 4 a:

In Abs. 4 a sind Kriterien enthalten, auf Grund derer an Antragsteller ohne Vorleistungen Bewilligungen erteilt werden können. Diese entsprechen den im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1991, V 78 bis 85/91, angeführten Kriterien. Sind auf Grund der vorgegebenen Kriterien mehrere Antragsteller mit ähnlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vorhanden, und könnten diesen durch eine anteilmäßige Aufteilung der Importmenge jeweils nur geringe Mengen zugeteilt werden, kann die Bewilligungserteilung mittels Losentscheid erfolgen. Dadurch soll eine Zuteilung in wirtschaftlich sinnvollen Mengen gewährleistet werden. Eine Bewilligungserteilung mittels Losentscheid in vergleichbaren Fällen ist auch in EG-Vorschriften (Import von Höhenrindern) vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 2:

Auf Grund der bisherigen Formulierung ist ein Verfall der Sicherstellung nur möglich, wenn durch die Nichteinhaltung der Auflagen oder die Nichtausnutzung der Bewilligung die durch die Erteilung von Bewilligungen verfolgten Ziele beeinträchtigt werden, wobei auch das Ausmaß des Verschuldens

zu berücksichtigen ist. Mit der Änderung der Regelung über den Verfall von Sicherstellungen erfolgt eine Annäherung an die in der EG bestehende Regelung. Ein Verfall der Sicherstellung hat nunmehr dann zu erfolgen, wenn die Import- oder Exportbewilligung nicht oder nur teilweise ausgenutzt wird. Ein teilweiser Verfall (maximal 50 vH) hat zu erfolgen, wenn Auflagen nicht eingehalten werden. Lediglich bei Nichtausnutzung der Bewilligung im Fall höherer Gewalt ist vom Verfall der Sicherstellung abzugehen.

Auch wenn nach allgemeinem Sprachverständnis unter „Verfall“ meist eine (verwaltungsbehördliche oder gerichtliche) Nebenstrafe verstanden wird, stellt der Verfall gemäß § 7 Abs. 2 keine Strafe, sondern lediglich eine Sicherungsmaßnahme zur Durchführung der bewilligten Importe oder Exporte in der bewilligten Form dar. Ein Abstellen auf das Ausmaß des Verschuldens ist daher nicht nötig. Überdies hat die Kommission bei der Höhe des Verfalls das Ausmaß der Nichtausnutzung der Bewilligung zu berücksichtigen und damit eine Differenzierung vorzunehmen.

Zu § 10 Abs. 4 und 5:

Da die Importausschreibung nunmehr in § 5 Abs. 3 geregelt ist, ist das diesbezügliche Zitat in den Abs. 4 und 5 anzupassen.

Zu § 10 Abs. 10 Z 2, Abs. 13, § 10 a, § 11 Abs. 6 Z 1:

In diesen Bestimmungen wird das Zitat „Zollgesetz 1955“ auf „Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644“ abgeändert und an die zwischenzeitliche Wiederverlautbarung angepaßt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu § 11 a:

In § 11 a wird die grundsätzliche Möglichkeit, für Exporte Exporterstattungen gewähren zu können, verankert. Die Gewährung von Erstattungen ist aber von der Erlassung näherer Bestimmungen abhängig. Ein Anspruch auf Förderungsgewährung entsteht durch § 11 a nicht. Die Gewährung des Bundeszuschusses hat zur Voraussetzung, daß die Länder anteilig Förderungsmittel für denselben Zweck bereitstellen.

Zu § 13 Abs. 1 Z 5 und § 13 Abs. 2:

Neben den bereits bisher in § 13 enthaltenen männlichen Mastrindern sollen auch weibliche Rinder, die aufgemästet werden, einbezogen werden. Die Aufmast weiblicher Rinder aus dem

Grünlandgebiet ist wirtschaftlich sinnvoller als der Export dieser Tiere zum Zweck der Aufmast und späteren Schlachtung (Export sogenannter „Futterkühe“). Da Betriebe oftmals zwar die betrieblichen Voraussetzungen für eine Mast aufweisen, jedoch nicht über eine entsprechende Haltungsbewilligung verfügen, sollen diese weiblichen Mastrinder den männlichen Mastrindern gleichgestellt werden. In Abs. 1 wird daher die Z 5 von „100 männliche Mastrinder“ auf „100 Mastrinder“ abgeändert und die Definition dieser Tierkategorie in Abs. 2 entsprechend erweitert. Weiter ist in Abs. 2 bei den Mastkälbern bisher die Gewichtsobergrenze von 200 kg enthalten. Diese Obergrenze soll nunmehr — analog zu der im Zolltarifgesetz 1988 enthaltenen Grenze — auf 220 kg angehoben werden, um unterschiedliche Gewichtsabstufungen zu vermeiden.

Zu § 16 Abs. 1 a:

Zur Fortführung der Aufgaben der Kommission und der Unterkommission ab 1. Juli 1993 durch die AMA sind dieser die notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Da die Geschäfte der Kommission derzeit durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geführt werden, haben die Kommission und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Zu § 16 Abs. 2 Z 4:

Infolge der Neuerlassung des Arbeiterkammergesetzes ist die Bezeichnung „Österreichischer Arbeiterkammertag“ auf „Bundesarbeitskammer“ abzuändern.

Zu § 19 a:

Durch den Übergang der Zuständigkeit auf die AMA (vgl. § 2 Abs. 3) kann die (Ersatz-)Mitgliedschaft zur Kommission und Unterkommission ab 30. Juni 1993 erlöschen.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Einnahme aus dem Beitrag gemäß § 20 Abs. 1, der bei der Ein- oder Ausfuhr von in § 1 genannten Waren zu entrichten ist, ist bisher insbesondere zur Bedeckung des Aufwands der Kommission herangezogen worden. Da ab 1. Juli 1993 die AMA zur Besorgung der Aufgaben der Kommission zuständig ist, sollen ab diesem Zeitpunkt auch die Einnahmen aus diesem Beitrag der AMA zur Bedeckung ihres Verwaltungsaufwands zustehen.

Zu § 27 Abs. 2 a:

In Abs. 2 a wird eine Strafbestimmung betreffend den Tatbestand der Erschleichung von Einfuhrbewilligungen oder Ausfuhrbewilligungen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Angaben (insbesondere bei Angaben über Inlandsleistungen) oder durch vorsätzliche Handlungen vorgesehen. Dieser Straftatbestand erscheint erforderlich, da die Bewilligungserteilung von vom Antragsteller zu erbringenden Nachweisen abhängig gemacht werden kann.

Zu § 27 Abs. 3:

Nunmehr begeht gemäß Abs. 3 eine Verwaltungsübertretung, wer im Zuge der Kontrolle der Einhaltung der Zurichtungsnormen den Verpflichtungen gemäß § 2 a Abs. 3 nicht nachkommt (insbesondere durch Nichtvorlage von Unterlagen oder Nichtduldung der Kontrolle). Die Obergrenze der Strafe wird von 50 000 S auf 100 000 S erhöht.

Zu § 27 d:

Hinsichtlich der im VWG zitierten anderen Bundesgesetze wird angeordnet, daß diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 28:

Durch § 28 wird das Bundesgesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 verlängert.

Zu § 29 Z 3:

In der Vollziehungsbestimmung wird auf die durch die 2. VWG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 396, erfolgte Änderung des § 23 Abs. 1 Bedacht genommen und die Vollziehungsbestimmung angepaßt, da mit 1. Jänner 1992 die Mitwirkung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen ist.

Zu Art. III

Artikel III enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Text

Geltende Fassung

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gelten neben den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 folgende weitere Ziele:

1. Schutz der inländischen Viehwirtschaft,
2. Stabilisierung der Märkte unter Bedachtnahme auf regionale und saisonale Erfordernisse sowie die Aufnahmefähigkeit der in- und ausländischen Märkte,
3. möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Absicherung strukturverbessernder Maßnahmen und
4. kontinuierliche Versorgung und Belieferung des Marktes mit Produkten zu angemessenen Preisen und mit einwandfreier Qualität.“

2. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ab 1. Juli 1993 ist die AMA (Agrarmarkt Austria) zur Besorgung der Aufgaben der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.“

3. § 5 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Soweit es die Stabilität der Preise der in § 1 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat die Kommission die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen; sie hat zu diesem Zweck eine Ausschreibung (Abs. 3) vorzunehmen oder ein allgemeines Einfuhrverfahren (Abs. 4) vorzusehen.

(3) Die Kommission hat durch Verordnung (öffentliche Bekanntmachung) zur Antragstellung für die in Aussicht genommenen Einfuhren aufzufordern. In einer Verordnung, derzufolge die Einfuhren auf Abruf (Abs. 7) zu erfolgen haben, kann vorbehalten werden, daß höchstens ein Zehntel der gesamten für die Einfuhr vorgesehenen Menge nicht abgerufen wird. Die Kommission hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; sie hat jedoch von der Erteilung der Bewilligung abzusehen oder die Bewilligung für eine Teilmenge zu erteilen, soweit die Erteilung der Bewilligung den Zielen der Ausschreibung nicht entsprechen würde. Die Angebotsformen lebende Schweine und Schweinehälften sind sowohl gemeinsam auszuschreiben als auch gemeinsam dem Vergleich der Preiswertigkeit zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Konsumenteninteressen und die Qualität der einzuführenden Waren, Bedacht zu

§ 2. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist auf die Erreichung folgender Ziele abzustellen:

1. Schutz der inländischen Viehwirtschaft,
2. Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte,
3. Gewährleistung der Versorgung mit den im § 1 genannten Waren in einer der Verwendung entsprechenden Qualität.

(2) Soweit es die Stabilität der Preise der im § 1 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat die Kommission die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen; sie hat zu diesem Zweck ein allgemeines Einfuhrverfahren (Abs. 3) vorzusehen oder eine Ausschreibung (Abs. 4) vorzunehmen.

(3) Das allgemeine Einfuhrverfahren ist durch öffentliche Bekanntmachung zu regeln, in der insbesondere der Zeitraum der Anwendung des Verfahrens, die Form der Antragstellung für die Erteilung der Einfuhrbewilligung, die Grundsätze der Bewilligungserteilung einschließlich einer allfälligen mengen- oder wertmäßigen Begrenzung der einzelnen Einfuhranträge und erforderlichenfalls auch das zur Einfuhr zugelassene, durch Menge oder Wert bestimmte Warenkontingent festzulegen sind. Die Erteilung von Bewilligungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller schon bisher im Sinne der Ziele des § 2 Abs. 1 gelegene Einfuhren getätigt und Maßnahmen nach § 12 gesetzt hat.

Vorgeschlagener Text

nehmen; hiebei kann die Kommission allfällige Erfahrungen aus vergleichbaren früheren Importen berücksichtigen.

(4) Wenn von der Ausschreibung gemäß Abs. 3 nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt, hat die Kommission ein allgemeines Einfuhrverfahren durch Verordnung (öffentliche Bekanntmachung) anzuwenden. In der Verordnung sind insbesondere der Zeitraum der Anwendung des Verfahrens, die Form der Antragstellung für die Erteilung der Einfuhrbewilligung, die Grundsätze der Bewilligungserteilung einschließlich einer allfälligen mengen- oder wertmäßigen Begrenzung der einzelnen Einfuhranträge und erforderlichenfalls auch das zur Einfuhr zugelassene, durch Menge oder Wert bestimmte Warenkontingent festzulegen. Die Erteilung von Bewilligungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller schon bisher im Sinne der Ziele des § 2 Abs. 1 gelegene Einfuhren getätigt oder Maßnahmen nach § 12 gesetzt hat.“

4. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Wird die Erteilung von Bewilligungen von in Abs. 4 letzter Satz angeführten Kriterien abhängig gemacht, kann eine angemessene Menge für Antragsteller ohne oder mit geringen Vorleistungen reserviert werden. Die Zuteilung hat an Antragsteller zu erfolgen, die auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Geschäftsstruktur ihres Unternehmens oder auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeiten im Bereich des Außenhandels mit den in § 1 genannten Waren ausreichend Gewähr bieten, die Importe durchzuführen. Ist auf Grund der Vielzahl von neuen Antragstellern mit ähnlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Erteilung von Bewilligungen in wirtschaftlich sinnvollen Mengen nicht möglich, kann die Bewilligungserteilung durch Losentscheid erfolgen.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Ware nicht oder nicht zur Gänze ein- oder ausgeführt, hat die Kommission die Sicherstellung ganz oder teilweise zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären. Bei der Höhe des Verfalls ist das Ausmaß der Nichtausnutzung der Bewilligung zu berücksichtigen.

Geltende Fassung

(4) Wenn vom allgemeinen Einfuhrverfahren nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt, hat die Kommission durch öffentliche Bekanntmachung zur Antragstellung für die in Aussicht genommenen Einfuhren aufzufordern, in einer Bekanntmachung, derzufolge die Einfuhren auf Abruf (Abs. 7) zu erfolgen haben, kann vorbehalten werden, daß höchstens ein Zehntel der gesamten für die Einfuhr vorgesehenen Menge nicht abgerufen wird. Die Kommission hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; sie hat jedoch von der Erteilung der Bewilligung abzusehen oder die Bewilligung für eine Teilmenge zu erteilen, wenn und soweit die Erteilung der Bewilligung den Zielen der Ausschreibung nicht entsprechen würde. Die Angebotsformen lebende Schweine und Schweinehälften sind sowohl gemeinsam auszuschreiben als auch gemeinsam dem Vergleich der Preiswertigkeit zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Konsumenteninteressen und die Qualität der einzuführenden Waren, Bedacht zu nehmen; hiebei kann die Kommission allfällige Erfahrungen aus vergleichbaren früheren Importen berücksichtigen.

(2) Importeuren oder Exporteuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten oder die Waren innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze ein- oder ausführen, können Sicherstellungen ganz oder teilweise von der Kommission

Vorgeschlagener Text

Die Sicherstellung verfällt nicht, wenn der Bewilligungsinhaber die Ein- oder Ausfuhr infolge eines Umstands höherer Gewalt nicht durchführen konnte und den Nachweis für den von ihm als höhere Gewalt angesehenen Umstand erbringt. Halten Importeure oder Exporteure Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht ein, muß die Sicherstellung ebenfalls, höchstens jedoch im Ausmaß von 50 vH der geleisteten Sicherstellung, für verfallen erklärt werden.“

6. § 10 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 3) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 3) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Handelsländern.“

7. § 10 Abs. 10 Z 2 lautet:

„2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 ist nicht anzuwenden,“

8. § 10 Abs. 13 lautet:

„(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1988 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

9. § 10 a lautet:

„§ 10 a. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1988, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.“

Geltende Fassung

zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden, wenn und soweit durch die Nichteinhaltung der Auflagen oder die Nichtausnützung der Bewilligung die durch die Erteilung von Bewilligungen verfolgten Ziele beeinträchtigt werden. Beim Ausmaß des Verfalles ist das Ausmaß des Verschuldens sowie auch zu berücksichtigen, ob die Nichteinhaltung der Auflagen oder Nichtausnützung der Bewilligung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Handelsländern.

2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,

(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

§ 10 a. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.

Vorgeschlagener Text

10. § 11 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,“

11. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Soweit es zur Aufrechterhaltung von Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten beiträgt, kann der Bund bei der Ausfuhr von in § 1 genannten Waren unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG Förderungen unter der Voraussetzung gewähren, daß die Länder für dieselbe Maßnahme Förderungsmittel bereitstellen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen.“

12. In § 13 Abs. 1 lautet die Z 5:

„5. 100 Mastrinder“

13. In § 13 Abs. 2 lautet die Definition für Mastkälber:

„Mastkälber: Jungrinder bis 220 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,“

14. In § 13 Abs. 2 wird an die Stelle der Definition „männliche Mastrinder“ folgende Definition „Mastrinder“ gesetzt:

„Mastrinder: Rinder ab 220 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchtzwecke bestimmten männlichen Rinder,“

15. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Kommission und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben vorzusorgen, daß der AMA (Agrarmarkt Austria) alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die diese zur Fortführung der Aufgaben der Kommission und deren Unterkommission benötigt, ab dem 1. Juli 1993 zur Verfügung stehen.“

16. § 16 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. drei Mitglieder, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter, von der Bundesarbeitskammer.“

Geltende Fassung

12

(6) Vom Exportausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,

5. 100 männliche Mastrinder

Mastkälber: Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,

männliche Mastrinder: männliche Rinder ab 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchtzwecke bestimmten männlichen Rinder,

4. drei Mitglieder, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter, vom Österreichischen Arbeiterkammertag.

480 der Beilagen

Vorgeschlagener Text

17. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Kommission und zur Unterkommission erlischt mit 30. Juni 1993.“

18. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erträge aus diesen Beiträgen sind bis einschließlich 30. Juni 1993 Einnahmen des Bundes und ab 1. Juli 1993 Einnahmen der AMA (Agrarmarkt Austria). Die Erhebung des Beitrags obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrags gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

19. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Wer vorsätzlich durch Handlungen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige Angaben bewirkt, daß Bewilligungen gemäß § 5 oder § 6 zu Unrecht erteilt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 250 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

20. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer einer Verordnung gemäß § 2 a oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 2 a Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 3 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen. Der Versuch ist strafbar.“

21. Nach § 27 c wird folgender § 27 d eingefügt:

„§ 27 d. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

22. § 28 lautet:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

Geltende Fassung

(2) Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 2 a oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

Vorgeschlagener Text	Geltende Fassung	14
23. § 29 Z 3 lautet:		
„3. hinsichtlich des § 23 Abs.1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,“	3. hinsichtlich des § 23 Abs.1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten,	480 der Beilagen